



LANDKREIS HEIDENHEIM

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Heidenheim
vom 16.07.2001 in der Fassung der Änderungssatzung
vom 16.10.2024**

Aufgrund von §§ 3, 32a, 30, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. Nr. 71), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 20.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 wird aufgehoben.

§ 2

Nach § 7 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der
Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a Abs. 4 LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn die Sitzungen andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten; Mitglieder des Kreistags einschließlich des Vorsitzenden können mit ihrer Zustimmung an diesen Sitzungen des Kreistags durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Die Entscheidung darüber, ob ein Fall des Satz 1 vorliegt, obliegt dem Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend.“

§ 3

Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistags sind Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die Entscheidung über die Durchführung obliegt dem Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.
- (2) Die Aufzeichnungen werden jeweils einen Tag nach der Folgesitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 20. Oktober 2025

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 24.10.2025